

## Karteikarten Strafrecht BT 1

Eigentums- und Vermögensdelikte

Bearbeitet von

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Repetitor

12., aktualisierte Auflage 2018. Lernkarten. 90 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 586 2

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## I. § 244 I Nr. 1 a: Diebstahl mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen

| Strafschärfende Tatmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Tathandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | subjektiver Tatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Alt.:</p> <p><b>Waffe</b> ist ➡ jeder Gegenstand, der nach seiner allgemeinen Zweckbestimmung Angriffs- oder Verteidigungsmittel gegen Menschen ist und der nach seinem Zustand zur Tatzeit geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.</p> <p>🔪 Alle einsatzbereiten Schusswaffen; sogar Gas- und Schreckschusspistolen mit Austrittsöffnung nach vorn; alle Hieb-, Stich- und Stoßwaffen</p> <p>2. Alt.:</p> <p>Die Auslegung des <b>gefährlichen Werkzeugs</b> ist umstritten, da – anders als in § 224 I Nr. 2 – bei § 244 I Nr. 1 a gerade kein Gebrauch erforderlich ist.</p> <p><b>Objektive Theorien:</b> Es genügt die generelle bzw. der Waffe vergleichbare Gefährlichkeit (objektiv-abstrakte Theorie). ⚠ So auch die Rspr. für Gebrauchsmesser! Nach den Tatumständen kann der Gegenstand keine andere Funktion gehabt haben, als zu Verletzungszwecken mitgeführt zu werden (objektiv-konkrete Theorie).</p> <p><b>Subjektive Theorien</b> verlangen im subjektiven Tatbestand Verwendungsvorbehalt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Beisichführen</b> erfordert, ➡ dass der Gegenstand dem Beteiligten irgendwann, auch nur kurzzeitig, zwischen Versuchsbeginn und Tatbeendigung so zur Verfügung steht, dass er sich dessen ohne Schwierigkeiten bedienen kann.</li> <li>■ Es genügt, dass der Täter erst am Tatort den strafschärfenden Gegenstand ergreift oder dass dieser selbst das Beutestück ist.</li> <li>⚠ Wird häufig übersehen!</li> <li>■ Nach h.Rspr. keine Einschränkung für Berufswaffenträger</li> </ul> | <p>Vorsatz bzgl. der Verfügbarkeit und Gefährlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ dolus eventualis und unreflektiertes „Begleitbewusstsein“ der Verfügbarkeit genügen!</li> <li>⚠ Gebrauchswille – anders als in Nr. 1 b – ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich!</li> </ul> <p>Für gefährliche Werkzeuge anders aber die Lit.</p> |

## II. § 244 I Nr. 1 b: Diebstahl mit sonstigen Mitteln

| Strafschärfende Tatmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Tathandlung                                        | subjektiver Tatbestand                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Sonstiges Werkzeug oder Mittel</b> ist → jeder objektiv ungefährliche Gegenstand mit der Zweckbestimmung als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>harmloses Gewaltmittel <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Schlaftabletten, Klebeband für Fesselung</li> </ul> </li> <li>oder als Scheinwaffe <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Pistolenattrappe</li> </ul> </li> </ul> | <p>Beisichführen wie in § 244 I Nr. 1 a (☞ 22)</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorsatz bzgl. der Verfügbarkeit</li> <li>und konkreter Wille zu widerstandsbeugendem, aber ungefährlichem Einsatz</li> </ul> |

⚠ **Nicht** vom Tatbestand erfasst werden nach der Rspr. Gegenstände, die **evident ungefährlich** sind, also → alle Gegenstände, die ein objektiver Dritter bei ihrer unmittelbaren Wahrnehmung sofort als völlig harmlos erkennen würde.

☞ Als angebliche Pistole in den Rücken des Bedrohten gedrückter Lippenstift oder Wasserpistole

Dagegen keine evidente Ungefährlichkeit bei solchen Objekten, bei denen unklar ist, ob sie nicht doch gefährlich eingesetzt werden können.

☞ Sporttasche mit Handy als angebliche Bombe mit Fernzünder / an den Hals gehaltener Schlüssel



## II. Änderung der Herrschaftsbeziehung an der Sache

- § 246 verlangt keinen Gewahrsam des Täters, sodass die Norm auch die Fälle der Veräußerung einer in Drittgewahrsam stehenden Sache erfasst.
- Da aber allein die Manifestation des Zueignungswillens ausreicht, führt das Fehlen jeglicher Gewahrsamsbeziehung zu einer Überdehnung des Tatbestandes: Auch rein verbale Eigentumsanmaßungen ohne irgendeinen Sachbezug wären strafbar.  Gast sagt im Haus des Gastgebers: „Dies ist mein Bild!“  
Das Merkmal „Zueignung“ bedarf daher einer Einschränkung: Erforderlich ist, dass der Täter (oder der Dritte bei der Drittzueignung) **Eigenbesitz erlangt** oder dass er **vorhandenen Fremdbesitz durch entsprechende Willensbekundung in Eigenbesitz umwandelt**.

## III. Zweitueignung

Streitig ist, ob eine wiederholte Manifestationshandlung tatbestandliche Zueignung ist.

-  X verkauft eine ihm geliehene Armbanduhr zunächst an Y und anschließend noch einmal – unter Mitwirkung des Gehilfen G – an Z.

| Tatbestandslösung (Rspr.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Konkurrenzlösung (Lit.)                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liegt eine strafbare Erstzueignung vor, sind nachfolgende Betätigungen des Herrschaftswillens keine „Zueignung“ mehr.                                                                                                                                                                                                                 | Wiederholte Zueignungshandlungen sind tatbestandlich, treten aber als mitbestrafte Nachtat zurück, solange keine Schadensintensivierung erfolgt.                                           |
| Nach der Tatbestandslösung ist keine Bestrafung des G gem. §§ 246, 27 möglich, da die Zweithandlung schon nicht tatbestandlich ist. Begründung: „Zueignung“ ist nach dem Wortsinn nur die Herstellung der Herrschaftsposition, nicht aber deren Ausnutzung. Zudem unterläuft die Gegenansicht die Grenzen der Hohlerei (Absatzhilfe). | Die Konkurrenzlösung will Strafbarkeitslücken vermeiden, da auch weitere Zueignungshandlungen (zweite Veräußerung) teilnahmefähige Unterschlagungen sind (G ist strafbar gem. §§ 246, 27). |



§ 316 a ist ein tatbestandlich vorgelagerter Fall der §§ 249, 252, 255. Wegen der hohen Strafdrohung wird die Strafvorschrift sehr restriktiv ausgelegt.

⚠ Die Vorschrift wird in Klausuren häufig vergessen. Daher immer an § 316 a denken, wenn Raubmittel im Zusammenhang mit Kfz eingesetzt werden.

### I. Tatopfer: Führer eines Kfz oder ein Mitfahrer

**Führer** eines Kfz ist, ➡ wer es in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.

Diese Eigenschaft muss im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen.

- Führer eines Kfz ist also nicht mehr, wer sich zur Tatzeit außerhalb des Fahrzeugs befindet.
- Hält sich das Tatopfer noch im Fahrzeug auf, ohne dass sich dieses in Bewegung findet, so ist es noch so lange Führer eines Kfz, wie ein verkehrsbedingter Halt vorliegt (Rotlicht zeigende Ampel, geschlossene Bahnschranke, Stau). Das Führen des Kfz endet aber, wenn kein verkehrsbedingter Halt mehr vorliegt.

👉 Der Fahrgast greift den Taxifahrer in räuberischer Absicht an, nachdem dieser das Taxi zum Halten gebracht und den Motor ausgestellt hat, um den Fahrpreis zu kassieren. Kein § 316 a.

**Mitfahrer** eines Kfz ist, ➡ wer sich in einem Verkehrsmittel befindet, das in Betrieb ist und von einem anderen geführt wird.

### II. Tathandlung: Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Opfers

„**Angriff**“ ist ➡ jedes feindselige Verhalten i.S.e. Körperverletzung, einer Tötung oder Nötigung, die das Opfer tatsächlich erreicht haben muss.

- List und Täuschung stellen keine Angriffe in diesem Sinne dar, weil die Täuschung nicht die Entschlussfassung als solche und damit auch nicht die Entschlussfreiheit beeinträchtigt.
- Eine Täuschung wird aber dann zu einem Angriff auf die Entschlussfreiheit, wenn sie eine nötigungsgleiche Drucksituation hervorruft.
  - 🔍 Anhaltegebot eines falschen Polizeibeamten

### III. Ausnutzung besonderer Verhältnisse des Straßenverkehrs

„**Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs**“ verlangt, ➡ dass sich das Opfer im Fahrzeug befindet und durch Verkehrsvorgänge beansprucht ist, die Flucht und Gegenwehr erschweren.

- Das ist indiziert, wenn der Täter den Angriff im fließenden Verkehr oder bei einem verkehrsbedingten Halt verübt.
- Geschieht der Angriff bei einem nicht verkehrsbedingten Halt, genügt es nicht, dass der Motor noch läuft und der Fahrer allein deshalb mit dem Betrieb des Fahrzeugs beschäftigt war. Erforderlich sind dann zusätzliche Umstände, aus denen sich ergibt, dass der Fahrer in seiner Abwehrmöglichkeit beeinträchtigt war.
  - 🔍 Zu bejahen, wenn der zum Abkassieren haltende Taxifahrer bei Fahrstellung des Automatikgetriebes noch den Fuß auf der Bremse hat, um ein Wegrollen des Fahrzeugs zu verhindern. Zu verneinen, wenn bei laufendem Motor der Automatikhebel in Parkstellung steht.

### IV. Absicht der Begehung der §§ 249, 252, 255

Die Absicht muss schon bei der Tatbegehung vorliegen und das Raubdelikt zumindest in seinen wesentlichen Zügen und mit dolus eventualis umfassen. Ob die Tatvollendung erst außerhalb des Kfz erfolgen soll, ist unerheblich.

### V. Erfolgsqualifikation

§ 316 a III enthält eine **Erfolgsqualifikation** bei wenigstens leichtfertiger Verursachung des Todes eines anderen Menschen.

### VI. Konkurrenzen

Bei Absichtsverwirklichung steht § 316 a zu dem Raubdelikt in Tateinheit.

## I. Täterkreis

- Täter kann nur der **Vollstreckungsschuldner** (vgl. § 14) sein (Sonderdelikt).
- Diesem muss die **Zwangsvollstreckung drohen**, d.h. es muss zu erwarten sein, dass der Gläubiger seinen Anspruch zwangsweise durchsetzen wird. Ein Vollstreckungstitel ist nicht erforderlich.

## II. Vorhandensein eines materiell begründeten, durchsetzbaren, vermögensrechtlichen Anspruchs

Ungeschriebenes Merkmal, weil § 288 das materielle Befriedigungsrecht des Gläubigers schützt.

## III. Tatobjekt: Bestandteile des Tätervermögens

- Erfasst sind neben körperlichen Sachen auch Forderungen und Rechte.
- Erfasst werden nur solche Bestandteile, aus denen der Gläubiger durch Vollstreckung Befriedigung erlangen kann. Diese müssen nicht zwingend dem Täter gehören.

## IV. Tathandlungen: Veräußern oder Beiseiteschaffen

**Veräußern** ist ➔ die rechtsgeschäftliche Verfügung, durch die ein dem Zugriff des Gläubigers unterliegendes Vermögensstück aus dem Schuldnervermögen ausgeschieden wird bzw. die Zugriffsmöglichkeit erschwert wird (ohne gleichzeitige Kompensation).

**Beiseiteschaffen** ist ➔ jede Handlung, die den Gegenstand dem Gläubigerzugriff tatsächlich entzieht, ohne dass der Gegenstand notwendigerweise aus dem Schuldnervermögen ausscheiden muss.

## V. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss **vorsätzlich** und in der **Absicht** handeln, die **Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln** (nach h.M. genügt dolus directus II).



## I. Allgemeines

§ 289 schützt als Ergänzung zu § 242 private Pfand- und Besitzrechte (oder ähnliche Berechtigungen) gegen eigenmächtige Wegnahme durch den Eigentümer oder für ihn handelnde Dritte.

■ Geschützt sind folgende Rechtspositionen:

### 1. Nutznießungsrechte

§§ 1030 ff., 1649 II BGB

### 2. Pfandrechte

§§ 1204 ff., 562 ff., 592, 647 BGB, nach h.M. auch das Pfändungspfandrecht

### 3. Gebrauchsrechte

§§ 535 ff., 581 BGB, Gebrauchsrecht des Sicherungsgebers bei Sicherungsübereignung

### 4. Zurückbehaltungsrechte

§§ 273, 972, 1000 BGB

■ Betroffener der Wegnahme muss der Inhaber des Gläubigerrechts sein.

## II. Tathandlung: Wegnahme

Die Auslegung des Merkmals „Wegnahme“ ist umstritten: Manche verlangen wie bei § 242 einen Gewahrsamsbruch. Andere lassen jede Handlung genügen, durch die die Ausübung und Verwirklichung der Gläubigerrechte tatsächlich ausgeschlossen wird. Der Streit wird relevant, wenn sich der fortgeschaffte Gegenstand nicht im Gewahrsam des Gläubigers befindet. Nach h.M. gilt vermittelnd:

**Wegnahme ist** → **jede eigene Fortschaffung der Sache aus dem besitzähnlichen, rechtlich fundierten Machtbereich des Rechtsinhabers, der diesem die faktische Zugriffsmöglichkeit auf die Sache gewährt.**

## III. Subjektiver Tatbestand

Neben **Vorsatz** ist die **rechtswidrige Absicht** erforderlich, d.h. der Täter muss sich zumindest bewusst sein, die dem Gläubiger zustehenden Sicherungsrechte zu vereiteln. Die beabsichtigte Vereitelung ist rechtswidrig, wenn der Täter ggü. dem Sicherungsberechtigten objektiv kein stärkeres Recht hat und er dies weiß (h.M.).

## I. Allgemeines

Da wilde Tiere herrenlos sind (vgl. § 960 I 1 BGB), sind Eigentumsdelikte daran nicht möglich. Soweit diese Tiere fremdem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, werden die **Aneignungsrechte** als Vorstufe des Eigentums des Berechtigten durch §§ 292 ff. geschützt.

## II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 292

| I Nr. 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | I Nr. 2                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tatobjekt: (lebendes, herrenloses) Wild <ul style="list-style-type: none"> <li>⚠ Nimmt ein Wilderer das Wild in Besitz, bleibt es nach h.M. herrenlos. Entgegen einer Mindermeinung erlangt der Jagdausübungsberechtigte erst Eigentum, wenn er selbst Besitz ergreift. <ul style="list-style-type: none"> <li>👉 Daher: § 292 (+), wenn dem Wilderer das Tier oder das Wildbret von Dritten entwendet wird.</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>■ Tathandlungen: Nachstellen (→ alle anderen Tathandlungen vorbereitende Verhaltensweisen), Fangen, Erlegen, Sich/Drittem zueignen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tatobjekt: Dem Jagdrecht unterliegende Sache (also totes Wild, Abwurfstangen etc.)</li> <li>■ Tathandlungen: Sich/Drittem zueignen, Beschädigen, Zerstören</li> </ul> |

Beide Alternativen müssen vorsätzlich unter **Verletzung fremden Jagdrechts** verwirklicht werden. Das Jagdrecht ist gem. § 1 I BJagdG die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet (entscheidend ist der Standort des Wildes) Wild zu hegen, zu jagen und sich die Jagdbeute anzueignen.

- § 292 II enthält Regelbeispiele für besonders schwere Fälle. § 294 regelt die Strafantragsbedürftigkeit.

